

fisantes. Il apparaît bien plutôt que les experts judiciaires, en élevant de 6 à 8000 francs le chiffre du dommage, ont évalué très largement le préjudice que l'expropriation cause au recourant.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le prononcé de la Commission fédérale d'estimation, du 4 juillet 1899, est modifié en ce sens que la Compagnie du chemin de fer Lausanne-Ouchy devra payer à Paul-Louis Trépey une indemnité de huit mille francs (8000 francs) avec intérêt au 5 % dès le commencement des constructions, pour l'expropriation jusqu'à la cote 497<sup>m</sup>43 sur mer, y compris une balustrade à claire-voie de 1<sup>m</sup>20 avec treillage à l'intérieur du côté du Grand-Pont, des servitudes d'interdiction de bâtir et de planter et de restriction au droit de bâtir qu'une partie des immeubles de l'exproprié (nos 1 et 2 du plan Rossier) possède sur les terrains du L.-O. (nos 11 à 20 du dit plan).

## II. Obligationenrecht. — Code des obligations.

17. Urteil vom 19. April 1901

in Sachen Chardonnetseidenfabrik Spreitenbach  
gegen Gerichtskasse Baden und Konforte.

**Kompensation.** — Die Frage, ob die Kompensation gegenüber einer grundversicherten Forderung zulässig sei, beurteilt sich nach kantonalem Recht. — Fälligkeit der zur Kompensation verstellten Forderungen; Art. 131 O.-R.

A. Durch Urteil vom 4. Februar 1901 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Rechtsnachfolger des Grafen Coral zu bezahlen 3000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 16. August 1900.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und unter Beifügung einer begründenden Rechtschrift folgende Anträge gestellt:

Es sei in Aufhebung des handelsgerichtlichen Urteils, eventuell nach vorgängiger Beweiserhebung die Klage ganz, eventuell teilweise abzuweisen.

Eventuell sei die Klage zur Zeit abzuweisen.

Eventuell sei der Rechtsstreit zu sistieren, bis zwischen der Chardonnetseidenfabrik und G. de Coral die Summe festgesetzt sei, welche erstere gegenüber letzterem gemäß § 7 des Kaufvertrages zu fordern habe, eventuell mit der Auflage für die Beklagte, binnen angemessener Frist gegen Gebrüder Seebach, Singer & Cie. und W. & G. Zerkowiz, eventualissime auch gegen G. de Coral, gerichtlich vorzugehen.

Eventualissime: Es sei, sofern die Chardonnetseidenfabrik ganz oder teilweise zur Bezahlung der 3000 Fr. verhalten werden sollte, und sofern sie im Rechtsstreite gegen G. de Coral (betreffend Forderung gemäß § 7 des Kaufvertrages) ganz oder teilweise aufkommen sollte, der Beklagten das Rückforderungsrecht zu wahren, mit der Auflage für die Kläger, für die Einbringlichkeit dieser Rückforderung jetzt schon entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Klägerschaft beantragt: Es seien sämtliche Begehren der Berufungsklägerin abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Jahre 1898 gründete Graf de Coral die Chardonnetseidenfabrik Spreitenbach und verkaufte dann das Geschäft im Jahre 1899 an die beklagte Aktiengesellschaft „Chardonnetseidenfabrik Spreitenbach“. In dem Übernahmevertrage wurde unter anderem bestimmt (§ 7): „Soweit es der Aktiengesellschaft nicht „möglich ist, einzelne der von Herrn de Coral eingegangenen „Lieferungsverträge zu halten, und die Lieferungen auszuführen, „so bleibt Herr de Coral für allen daraus entstehenden Schaden „verantwortlich. Doch darf die Gesellschaft bis Ende Juni 1899 „im ganzen nur bis zur Höhe von 300 Kg. neue Aufträge aus- „führen, bevor sie die bei Herrn de Coral vor Konstituierung „der Gesellschaft bestellten Lieferungen ausgeführt hat.“ Im April

1899 betrieben die Kläger den de Coral für Forderungen von 845 Fr. und 240 Fr. Es wurde ihnen ein Guthaben ihres Schuldners an die beklagte Aktiengesellschaft im Betrage von 3000 Fr. gepfändet. Bei der Pfandverwertungssteigerung erwarben die Kläger dieses Guthaben (um 270 Fr.). Sie fordern mit der vorliegenden Klage Bezahlung desselben, indem sie das Rechtsbegehren stellen: Die Beklagte sei zu verurteilen, an die Kläger als Rechtsnachfolger des Grafen de Coral zu bezahlen 3000 Fr. nebst Zins à 5% von der Verurkundung der Klage an. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie geltend machte: Es sei zwar richtig, daß sie zur Zeit, da die Kläger gegen de Coral Betreibung anhoben, demselben circa 3000 Fr. geschuldet habe; allein es stehe ihr, gestützt auf (den oben angeführten) § 7 ihres Vertrages mit de Coral, eine Gegenforderung von weit mehr als 3000 Fr. zu, die sie zur Kompensation verstelle.

Es sei nämlich der Beklagten nicht möglich gewesen, alle von de Coral eingegangenen Lieferungsverträge zu erfüllen, obschon sie sich alle Mühe gegeben habe, die alten Bestellungen auszuführen und so viel fabriziert habe, als entsprechend den vorhandenen Einrichtungen überhaupt möglich gewesen sei. So sei es der Beklagten unmöglich gewesen, die nachbezeichneten, von de Coral übernommenen Lieferungen vertragsgemäß zur Ausführung zu bringen:

- a. Bestellung Bartels, Dierichs & Cie. in Barmen;
- b. Bestellung Fabrique de tresses et lacets Torley in Bruxelles;
- c. Bestellung Brüder Kanneberger in Weipert (Böhmen);
- d. Bestellung Gebrüder Seebach in Elberfeld;
- e. Bestellung Singer & Cie. in Aisch (Böhmen);
- f. Bestellung M. S. Zerkowitz, Wien.

Ad a. Die Bestellung Bartels, Dierichs & Cie. habe 1500 Kg. betragen, wovon 1100 Kg. nicht haben geliefert werden können. Die genannte Firma verlange eine Entschädigung von 70,213 Fr. Der Prozeß sei vor dem aargauischen Handelsgericht anhängig.

Ad b. Bestellung Torley. Zur Lieferung hätten 400 Kg. Kunstseide gelangen sollen. In Wirklichkeit habe die Bestellerin nur

55 Kg. erhalten. Für die nicht gelieferten circa 343 Kg. fordere sie einen Schadenersatz von 6955 Fr. Auch hier verweise die Beklagte auf die beim aargauischen Handelsgericht anhängige Prozedur.

Ad c. Bei den Gebrüdern Kanneberger handle es sich um verschiedene größere Bestellungen, die beide nicht in vertraglicher Weise zur Ablieferung haben gelangen können. Die (in Böhmen) eingeklagten Entschädigungen betragen zusammen 94,000 Fr. Der erste Rechtsstreit, in welchem circa 42,000 Fr. Entschädigung eingeklagt gewesen seien, sei durch Vergleich erledigt. Die Beklagte habe eine Abfindungssumme von 20,000 Fr. bezahlen, und außerdem gewisse Bedingungen eingehen müssen. Der zweite Prozeß spiele weiter.

Ad d, e und f. Drei weitere Firmen, welchen ihre Bestellungen ebenfalls nicht rechtzeitig geliefert werden konnten, haben der Beklagten für gelieferte Kunstseide entsprechende Abzüge gemacht, gestützt auf die Behauptung, die Beklagte habe die von de Coral eingegangenen Lieferungsverträge nicht gehalten und nicht ausgeführt. So bringen als Schaden in Abzug:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Gebrüder Seebach in Elberfeld . . . . . | Fr. 8594 — |
| 2. Singer & Cie. in Aisch . . . . .        | „ 4241 70  |
| 3. M. S. Zerkowitz in Wien . . . . .       | „ 5060 80  |

Zur Zeit als die Kläger gegen de Coral Betreibung anhoben, jedenfalls aber bei Anlaß der Pfändung, seien alle genannten Schäden für die Beklagte bereits erwachsen, beim einen oder andern möge die ziffermäßige Feststellung noch mangeln. Ihrem Hauptantrag auf Abweisung der Klage fügte die Beklagte eine Reihe eventueller Anträge bei; sie sind in der Berufungserklärung wiederholt.

Die Kläger bestritten der Beklagten das Recht zur Kompensation, indem sie in erster Linie geltend machten, die von ihnen erworbene Forderung de Corals an die Beklagte sei eine grundversicherte; es könne deshalb gegen sie nach § 845 des a. b. G.-B. des Kantons Aargau nur mit Forderungen der gleichen Art und Form aufgerechnet werden; der gleichen Art und Form seien aber die von der Beklagten zur Kompensation vorgeschützten Gegenforderungen nicht, weshalb die Kompensation unzulässig sei. Im

weitem bestritten die Kläger die Existenz dieser Gegenforderungen und eventuell deren Fälligkeit. Ebenso bestritten die Kläger die eventuellen Anträge der Beklagten.

2. Die Vorinstanz ist auf die von den Klägern in erster Linie aufgeworfene Frage, ob mit Rücksicht auf die rechtliche Natur der Klagesforderung eine Kompensationseinrede überhaupt zulässig sei, nicht eingetreten, weil sie fand, daß die Gegenforderungen der Beklagten nicht fällig seien, und deshalb von einer Kompensation gemäß Art. 131 D.-R. keine Rede sein könne. Jene Frage ist, da die Kläger die Unzulässigkeit der Kompensation aus der Natur der Forderung als einer grundversicherten herleiten, eine solche des kantonalen Rechtes. Denn nach kantonalem Rechte beurteilt sich, ob wirklich in casu eine Grundversicherung begründet worden sei, bezw. noch bestehe, und ob, in diesem Falle, die Forderung durch Verrechnung mit Gegenforderungen von der Art der von der Beklagten vorgeschützten, tilgbar sei (Art. 130 D.-R., vgl. bundesgerichtliche Entscheidungen, Amtl. Samml., Bd. XII, S. 630; Bd. XXI, S. 544, Erw. 2. Revue der Gerichtspraxis, Bd. XIX, Nr. 36). Wenn die Vorinstanz die Kompensationseinrede gestützt auf die von den Klägern angerufene Bestimmung des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches verworfen und aus diesem Grunde die Klage gutgeheißen hätte, wäre somit das Bundesgericht in der Streitfache, als einer in Anwendung des kantonalen Rechtes entschiedenen und zu entscheidenden, nicht kompetent. Nun hat aber die Vorinstanz, wie bemerkt, diese Frage unentschieden gelassen und die Kompensationseinrede deshalb abgewiesen, weil die zur Kompensation verwendeten Gegenforderungen, als nicht fällige, überhaupt zur Kompensation nicht tauglich seien. Diese Entscheidung beschlägt eidgenössisches Recht; sie gründet sich auf Art. 131 D.-R., wonach zur Kompensation Fälligkeit der Forderungen erforderlich ist. Das Bundesgericht ist daher zu ihrer Überprüfung kompetent.

3. In Bezug auf die Voraussetzungen des Art. 131, Abs. 1 D.-R. führt die Vorinstanz aus: Eine Forderung der Beklagten an den Grafen de Coral bestehe überhaupt noch nicht; sie entstehe allenfalls erst, wenn die Schadenersatzpflicht de Corals gegenüber der Gesellschaft aus dem Vertrage vom 29. Oktober 1898

vom Richter festgestellt worden sei, und wenn es sich bei der Auseinandersetzung zwischen der Beklagten und dem Grafen de Coral ergebe, daß der Gesellschaft ein Guthaben bleibe. Heute sei es dem Richter unmöglich, zu prüfen, ob ein Anspruch der Beklagten gegenüber de Coral bestehe, bezw. wie sich die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihrem Rechtsvorfahr gestalten. Aus dem Vergleiche, wie er zwischen der Beklagten und den Brüdern Kanneberger abgeschlossen, könne nur so viel abgeleitet werden, daß zwischen diesen Parteien durch Anerkennung einer Schadenersatzsumme von 20,000 Fr. seitens der Beklagten ein schwebender Prozeß seine gütliche Erledigung gefunden habe. Darin liege aber nicht der Nachweis einer Schadenersatzpflicht des Grafen de Coral im Sinne des § 7 des in Frage stehenden Vertrages. De Coral sei beim Abschlusse jenes Vergleichs nicht beteiligt gewesen. Es stehe auch nicht fest, daß er die Schadenersatzpflicht anerkenne, gegenteils sei dies nach den Akten zu bezweifeln. Der Vergleich sei daher weder für diesen, noch für die Kläger verbindlich, so daß von daher ein Grund zur sofortigen Abweisung der Klage nicht hergeleitet werden könne. Auch die übrigen Forderungen der Beklagten an de Coral seien in keiner Weise liquid gestellt. Allerdings könne der Schuldner die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten werde; allein, abgesehen davon, daß diese gar nicht fällig sei, sei es selbstverständlich, daß die Liquidstellung dieser Gegenforderung nicht im vorliegenden Prozesse entschieden werden könne. Dies sei vielmehr die naturgemäße Aufgabe des Verantwortlichkeitsprozesses gegen de Coral, in dem dieser doch in erster Linie zu hören sei; bisher sei er noch gar nicht zum Worte gekommen. Bei dieser Sachlage könne gegenüber der Forderung der Kläger eine Kompensation nicht bewilligt werden.

4. Zu dieser Ausführung ist zu bemerken: Wie die Vorinstanz selber hervorhebt, kann der Schuldner die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird (Art. 131, Abs. 2 D.-R.). Es steht also der Kompensationseinrede nicht entgegen, daß die zur Kompensation vorgeschützte Gegenforderung nicht liquid ist, sondern erst noch der gerichtlichen Feststellung bedarf (vgl. Schneider und Jick, Kommentar zum Obligationen-

recht, Art. 131, Num. 3). Da es sich im übrigen beidseitig um Forderungen handelt, die auf Geldsummen gerichtet sind, so hängt nach Art. 131 D.-R. die Frage, ob der Kompensationseinrede der Beklagten statt zu geben, d. h. ob auf sie materiell einzutreten sei, einzig davon ab, ob die Beklagte solche Gegenforderungen geltend mache, die, ihre Begründetheit überhaupt vorausgesetzt, sich als fällige Forderungen darstellen. Fällig ist aber eine Forderung, wenn die betreffende Leistung vom Schuldner verlangt werden kann; und zwar tritt die Fälligkeit in der Regel, d. h. sofern es sich nicht um betagte Forderungen handelt, unmittelbar mit deren Entstehung ein (vgl. Dernburg, Pandekten, II. Bd., § 34).

Die Beklagte stützt nun ihre Gegenforderungen auf die aktensmäßige Thatfache, daß der Rechtsvorfahr der Kläger, de Coral, sich ihr gegenüber vertraglich verpflichtet hat, für den Schaden aufzukommen, der ihr daraus entstehe, daß es ihr nicht möglich sein werde, einzelne der von ihm eingegangenen Lieferungsverträge zu halten und die Lieferungen auszuführen. Sie behauptet, bei mehreren solcher Lieferungsverträge sei ihr die Einhaltung der Lieferfrist und überhaupt die vertragsgemäße Erfüllung nicht möglich gewesen, und es sei ihr daraus ein, die Klageforderung bedeutend übersteigender Schaden entstanden, indem sie den betreffenden Kontrahenten für deren Interesse an der Vertragserfüllung einzustehen habe, und von denselben auch in der That hierauf bereits belangt worden sei. Die Richtigkeit dieser Behauptungen vorausgesetzt, handelt es sich nach dem Gesagten um fällige Forderungen, und es ist rechtsirrtümlich, wenn die Vorinstanz davon ausgeht, eine Forderung der Beklagten an de Coral entstehe allenfalls erst, wenn die Schadensersatzpflicht de Corals gegenüber der Beklagten aus dem mit dieser abgeschlossenen Vertrage vom Richter festgestellt worden sei, und sich bei der Auseinandersetzung zwischen der Beklagten und de Coral ergebe, daß der Beklagten noch ein Guthaben bleibe. Denn was zunächst den letztern Punkt anbelangt, so hat die Beklagte zur Begründung ihrer Kompensationseinrede nur den Bestand der von ihr behaupteten Gegenforderungen darzutun; die Frage, ob bei einer allfälligen Gesamt-Abrechnung zwischen der Beklagten und de

Coral der erstern ein Guthaben an diesen bleibe, berührt die Kompensationseinrede und damit den vorliegenden Prozeß nur insofern, als von Seite der Kläger den zur Kompensation verwendeten Forderungen der Beklagten wiederum Forderungen de Corals gegenübergestellt worden sind. Soweit solche Forderungen von Seite der Kläger nicht geltend gemacht worden sind, berührt die Frage, ob eventuell die Beklagte dem de Coral außer den 3000 Fr. noch weitere Summen schulde, und wie sich darnach das Resultat einer endgültigen Abrechnung zwischen der Beklagten und de Coral gestalten werde, den vorliegenden Prozeß nicht. Zum andern sodann entsteht eine Schadensersatzpflicht de Corals auf Grund des § 7 des erwähnten Vertrages nicht erst durch Richterspruch, sondern durch die Erfüllung, den Eintritt, der Thatfachen, von welchen sie in dem Vertrage abhängig gemacht worden ist. Der Richterspruch stellt allerdings den Anspruch fest, aber er schafft ihn nicht erst, sondern deklarirt ihn als einen bereits bestehenden. Die Schadensersatzpflicht de Corals ist vielmehr als entstanden zu betrachten, sobald aus der in § 7 des Vertrages angegebenen Ursache der Beklagten ein Schaden entstanden ist; und da dieser Schaden, nach den Angaben der Beklagten, in der Verpflichtung der letztern besteht, ihrerseits ihre Kontrahenten (wegen Nichterfüllung der abgeschlossenen Lieferungsverträge) zu entschädigen, so ist derselbe, wenn auch nicht in seinem Umfange bestimmt festgestellt, so doch jedenfalls entstanden, wenn an die Beklagte von Seite eines ihrer Kontrahenten eine begründete Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung der in dem genannten § 7 angeführten Lieferungsverträge gestellt worden ist. Mit diesem Momente wurde de Coral der Beklagten ersatzpflichtig, und konnte die Beklagte von ihm fordern, daß er sie in betreff der erhobenen Ansprüche schadlos halte.

5. Die Beklagte macht also zur Begründung ihrer Kompensationseinrede Gegenforderungen geltend, die ihrer Natur nach gemäß Art. 131 D.-R. zur Verrechnung tauglich sind. Sie ist deshalb mit dem von ihr angetragenen Beweise, daß ihr diese Gegenforderungen wirklich erwachsen seien, zu hören, und da die Vorinstanz hierüber keine Entscheidung getroffen hat, ist die Sache zur Vornahme dieser Entscheidung an dieselbe zurückzuweisen,

wobei immerhin die in erster Linie zu entscheidende Frage vorbehalten bleibt, ob die Klageforderung eine grundversicherte sei, und aus diesem Grunde nach Maßgabe des kantonalen Rechts der Verrechnung mit den von der Beklagten vorgeschützten Gegenforderungen nicht unterliege.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird dahin für begründet erklärt, daß das angefochtene Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 4. Februar 1901 aufgehoben, und die Sache zur Aktenvervollständigung und neuer Beurteilung im Sinne der obstehenden Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

#### 18. Urteil vom 16. März und 20. April 1901 in Sachen Fierz gegen Aargauische Bank.

*Vindikation von zu Faustpfand gegebenen Wertpapieren. Art. 205, 206, 207, 213 O.-R. Redlicher Erwerb (guter Glaube des Empfängers). « Gestohlene » Sachen.*

A. Durch Urteil vom 12. Dezember 1900 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und die Anträge gestellt:

In Aufhebung des angefochtenen Urteils sei das Klagebegehren gutzuheißen.

Eventuell sei auf Aktenergänzung zu erkennen im Sinne der Befragung des Klägers über seine Behauptung, daß auch er stets ein Doppel des Kassaschlüssels, speziell auch des Schlüssels zum betreffenden Balorenbehälter besessen habe.

In der Hauptverhandlung vor Bundesgericht beantragte der Anwalt des Klägers Gutheißen der Berufung. Der Anwalt der Berufungsbeklagten beantragte Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 4. Dezember 1897 übergab Michael Rüng in Zürich der beklagten Bank als Sicherheit für einen ihm schon früher eröffneten Kredit, und im Austausch gegen andere Hinterlagen 35 Inhaberoobligationen der Stadt Zürich zu je 1000 Fr. vom Jahr 1896, Nr. 52,901/52,935. Rüng, der seiner Zeit bei der Beklagten seine Lehrzeit durchgemacht hatte, war seit 1874 in dem Exportgeschäft des Klägers Theodor Fierz angestellt. Seit 1887 besaß er die Procura, und hatte speziell die Geschäftskasse unter sich. Am 12. Februar 1900 entdeckte der Kläger anlässlich der Revision der Kassabücher ein Defizit von circa 150,000 Fr. Rüng, dem der Kläger bis anhin sein volles Vertrauen geschenkt hatte, gestand, im Laufe der Jahre eine große Anzahl von Werttiteln, u. a. auch die bei der Beklagten verpfändeten 35 Inhaberoobligationen, dem Kassaschrank seines Prinzipals entfremdet und für private Spekulationen verwendet zu haben. Durch Erkenntnis vom 20. Juni 1900 wurde er von der III. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes des fortgesetzten einfachen Diebstahls im Gesamtbetrage von 188,648 Fr. schuldig erklärt und unter Berücksichtigung des abgelegten Geständnisses und des bisherigen unbescholtenen Leumundes zu vier Jahren Arbeitshaus verurteilt. Über die Art, wie die Titel verwahrt waren, ist den Akten und den Feststellungen der Vorinstanz zu entnehmen: Der Kläger hatte mit der Zeit Werttitel in bedeutendem Betrage im untern Teil seines Kassaschranks verwahrt, welcher in dem dem Rüng zugewiesenen Zimmer der Geschäftsräumlichkeiten stand, und in seinem oberen Teile die eigentliche Geschäftskasse enthielt. Der untere und der obere Teil hatten jeder seinen besondern Verschluss; der Schlüssel des untern Teils lag (laut Erklärung des Klägers in der Strafuntersuchung) in der Kasse selbst, d. h. im oberen Teil, für welch' letzteren sowohl der Kläger als Rüng einen (selbständig öffnenden) Schlüssel besaß. Nach der eigenen Darstellung des Klägers hatte Rüng den Einzug der Coupons der im untern Teil verwahrten Werttitel zu besorgen. Dagegen bestreitet der Kläger die von der Beklagten aufgestellte Behauptung, daß Rüng auch ermächtigt gewesen sei, die Titel für das Geschäft zu lombardieren. Umgekehrt bestreitet die Beklagte die Behauptung des